



STADT STEIN AM RHEIN

An die
Mitglieder des Einwohnerrates
der Stadt Stein am Rhein

Antrag an den Einwohnerrat, Sitzung vom 22.06.2012

Definitive Einführung von geleiteten Schulen an der Primarschule und an der Orientierungsschule Stein am Rhein

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

"Jeder Schule steht ein Schulleiter vor" steht in Art. 26 Abs. 1 des gültigen Schulgesetzes. Die Namen der Schulleiter können verschieden sein, sie können Schulvorsteher oder aber Rektoren heissen, besagt das Gesetz weiter. Sie vertreten die Schule gegenüber den Eltern und der Schulbehörde und sind dafür besorgt, dass der Unterricht gemäss den gesetzlichen Vorgaben erteilt wird.

Die Stadt Stein am Rhein beteiligt sich mit sehr gutem Erfolg und aus Überzeugung seit zwölf Jahren am TAGS-Schulversuch (TAGS: **Teilautonom geleitete Schulen**). Der Einwohnerrat hat - indirekt - den Schulleitungen insgesamt drei Mal zugestimmt, indem die Finanzierung der Schulleitungspensen genehmigt wurde. Dies geschah im Hinblick auf die flächendeckende Einführung von Schulleitungen im gesamten Kanton. Die vom Einwohnerrat letztmals genehmigte Finanzierung läuft am 31.12.2012 aus.

1. Ausgangslage

Das Schaffhauser Stimmvolk lehnte in der Abstimmung vom 11.03.2012 die Teilrevision des Schulgesetzes und damit die flächendeckende Einführung der klarer definierten Schulleitungen ab, damit fehlt - gemäss Auslegung kantonaler Stellen - die gesetzliche Grundlage. Im Nachgang zur Abstimmung stellte der Regierungsrat fest, die Gemeinden sollen und können in dieser Frage autonom handeln und entscheiden.

Mit diesem Vorgehen übernimmt der Regierungsrat die im Vorfeld der Abstimmung eingebrachte Argumentation, die Gemeinden müssen selbst bestimmen können, mit welcher Führungsform die Schulen geleitet werden. Damit - und das als allgemeine Bemerkung - entsteht im Kanton Schaffhausen in Bezug auf die Schulführungen ein heterogenes Bild: Nebst den Vorsteherschulen gibt es künftig geleitete Schulen. Die Finanzierung erfolgt ausschliesslich und bei allen Modellen durch die Gemeinden.

Die seit Jahren laufenden TAGS-Schulversuche werden beendet; die bisher erfolgte, marginale Finanzierung durch den Kanton wird vollumfänglich eingestellt. Dies führt zu folgenden Situationen:

Die Schulleitungen in den Gemeinden Neuhausen am Rheinfall und Thayngen wurden bis anhin bereits kommunal geführt, die Stellen werden bereits in den Stellenplänen geführt.

Die TAGS-Schulversuche in den Gemeinden Beringen, Osterfingen, Trasadingen, Stein am Rhein und Wilchingen laufen gemäss Beschluss des Erziehungsrates vom 23.05.2012 per 31.01.2013 aus, wobei die finanzielle Beteiligung des Kantons per 31.07.2012 ausläuft. Es steht den Gemeinden frei, Schulleitungen nach kommunalem Recht zu führen. Die kommunalen Schulleitungen haben sich in Bezug auf die Zuständigkeiten und Behördenorganisation selbstverständlich weiterhin am geltenden Schulrecht zu orientieren.

2. Bericht der Schulbehörde

Stein am Rhein führt seit zwölf Jahren erfolgreich geleitete Schulen als Schulversuch. Diese Schulstruktur wird mittlerweile in der ganzen Schweiz praktiziert (Ausnahme Kt. AI, einzelne Schulen Kt. Schaffhausen).

Die Versuchsteilnahme wurde mit folgenden Argumenten begründet:

- Einfachere, kürzere und transparentere Abläufe in der Entscheidungsfindung
- Bessere Nutzung von Ressourcen
- Konsequente Zielorientierung
- Entlastung der Schulbehörde

Mit der Einführung von geleiteten Schulen wurde eine Entflechtung von operativen und strategischen Bereichen angestrebt, was zu einer effizienten Schulführung auf allen Ebenen führt. Das Organisationsstatut mit klarer Kompetenzregelung ermöglicht transparente Abgrenzungen zwischen den Funktionen, weist Aufgaben und Verantwortung klar zu und ermöglicht so eine zeitgemässe Schulorganisation. Das Statut wurde im Jahr 2011 durch die Schulbehörde vollständig überarbeitet und per August 2011 in Kraft gesetzt.

2.1 Die Schulbehörde

Die Schulbehörde hat seit der Einführung von geleiteten Schulen eine neue Rolle.

- Sie übt die Aufsicht über die Schulen der Stadt Stein am Rhein aus
- Die abschliessende Personalverantwortung liegt bei der Schulbehörde
- Die Schulbehörde verfügt grundsätzlich über das uneingeschränkte Weisungsrecht in allen Fragen des Personal- und Schulrechts

Sie leitet die Schule, indem sie Grundausrüstung und Leistungsauftrag formuliert, Rahmenbedingungen und Organisation der Schule festlegt, finanzielle und personelle Ressourcen beantragt und Qualitätskontrollen durchführt.

Überdies bleibt die Schulbehörde Rekursinstanz für Entscheide der Schulleitung und Anlaufstelle für kommunale schulpolitische Angelegenheiten und Fragen. Die Schulbehörde ist in der Schule präsent und bringt dieser dadurch Wertschätzung entgegen und schafft den Bezug zu den politischen Entscheidungsträgern.

2.2 Die Schulleitung

Die Schulleitung übernimmt die operative Führung vor Ort, was folgende Aufgaben umfasst:

Pädagogischer Bereich

- Durchführen von Lehrerkonferenzen
- Pädagogische/Didaktische Zusammenarbeit:
 - Ansprechperson Soziales
 - schwierige Situationen
 - gutes Sozialklima
 - gemeinsame Projekte
 - Zielschwerpunkte
 - Regeln zur Schul- und Unterrichtssituation
- Betreuung neuer Kolleginnen und Kollegen
- Schulentwicklung
- Weiterbildung
- Hospitation
- Mitarbeitergespräche
- Spezialunterricht

Administrativer Bereich

- Anstellungen:
 - Ausschreibung
 - Mitarbeit bei Wahlverfahren
 - Fragen für Interview
 - pers. Meldeblatt
 - amtl. Formulare
- Rechnungswesen:
 - Rechnungen kontrollieren und kontieren
 - Konten führen
- Pensenmeldung und Mutationen
- Pläne:
 - Stundenplan zusammenstellen
 - Belegungspläne
 - Pausenaufsicht
 - Ferienplan
- Schülerkontrolle, Mutationen, Schülerstatistik
- Gesamtinventar der Schule
- Aufbewahrung amtl. Dokumente (Kontrolle)
- Stellvertretungen
- Post sichten und verteilen
- Koordination KUW
- Pool-Prozente, Pflichtenheft Pool-Prozente
- Einschreiben
- Budget und Budgetüberwachung
- Vorbereiten der Lehrerkonferenzen
- Jahresplanung erstellen
- Schulische Anlässe organisieren
- Einhalten von Unterrichtszeit
- Pausen- und Hausordnung kontrollieren
- Einfluss gegen innen und aussen sicherstellen

Vertretung nach aussen

- a. Elterninformation
- b. Verbindung Schule - Schulbehörde
- c. Verbindung Schule - Schulinspektorat
- d. Verbindung Schule - Erziehungsdirektion

Die Schulleitungen in Stein am Rhein und die damit erfolgte Übertragung von Aufgaben hat sich bewährt.

2.3 Fazit

Die Schulbehörde stellt fest, dass die Rekrutierung von Lehrpersonen für geleitete Schulen ein bedeutender Standortvorteil ist. Zudem konnte die Rekrutierung von Behördenmitgliedern dank geleiteter Schulen bis dato problemlos sichergestellt werden. Die Entlastung der Behördenmitglieder durch Schulleitungen ist dafür mitverantwortlich. Die nachhaltige und spürbare Entlastung wurde von den Lehrpersonen in den letzten Jahren in den jährlichen Schulberichten festgehalten.

Für die Schulbehörde ist entscheidend, dass Schulleitungen die Lehrpersonen markant entlasten. Die professionelle, stets zur Verfügung stehende Schulleitung unterstützt die Lehrpersonen in schulischen Situationen. Somit können sie sich vermehrt ihrem Kerngeschäft, dem Unterrichten, widmen. Dies führt nachweislich zu einer Steigerung der Schulqualität. Davon profitieren schlussendlich die Schülerinnen und Schüler.

Der JA-Stimmenanteil bei der Teilrevision des Schulgesetzes vom 11.03.2012 betrug in Stein am Rhein 63,2%. Dies zeigt, dass Stein am Rhein gut geführte Schulen mit einer funktionierenden Schulbehörde hat.

Die Schulbehörde ist der Meinung, dass die zeitgemässe Schulorganisationsform mit geleiteten Schulen in Stein am Rhein weitergeführt werden muss.

3. Rechtliche Grundlagen

3.1 Kantonale Gesetzgebung

Der Bericht und Antrag für die definitive Einführung von Schulleitungen stützt sich auf das Schulgesetz (SHR 410.100) und das Schuldekret (SHR 410.110) als rechtliche Grundlagen, wie dies in der Einleitung bereits dargelegt wurde.

In die Überlegungen miteinbezogen wurde

- das Schreiben vom 15. Mai 2009 der Erziehungsdirektorin, worin festgehalten wird, dass das Delegieren der Beurteilung durch die Schulbehörde an eine entsprechend fundiert ausgebildete und mit Kompetenzen und Verantwortlichkeiten ausgestattete Schulleitung zulässig ist.
- der Beschluss des Erziehungsrates vom 23.05.2012 betreffend Übergangsregelung der bisherigen TAGS-Schulen nach kantonalem Recht zu geleiteten Schulen nach kommunalem Recht.

Im Weiteren wurde im Finanzplan der Stadt Stein am Rhein 2012 - 2016 postuliert (S. 11, Kap. 2 Bildung allgemein):

3.2 Finanzplan 2012 - 2016

An der geleiteten Schule wird festgehalten auch wenn die kantonsweite Einführung geleiteter Schulen auf gesetzlicher Grundlage scheitern sollte.

Die Kosten für die Schulleitungen sind im Finanzplan 2012 - 2016 in der heutigen Höhe eingestellt.

4. Kosten

4.1 Einstufung

Schulleitungen sind - analog der übrigen Verwaltungsmitarbeitenden - entsprechend der zu übernehmenden Funktion, Aufgaben und Verantwortung zu honorieren. Schulleitungen übernehmen die Funktion als Teilbereichsleiter.

Für die Berechnung der Löhne der Schulleiter wird auf die Empfehlung des Kantons in der Vorlage zur Teilrevision des Schulgesetzes zurückgegriffen; damals wurde das kantonale Lohnband 11 vorgeschlagen (min. Fr. 92'753 pro Jahr bei 100%; max. Fr. 145'210 pro Jahr bei 100%-Anstellung). Die Gemeinden Neuhausen am Rheinfluss und Thayngen haben diese Regelung ebenfalls übernommen.

Die Eingliederung erfolgt in den Lohnklassen 20, 21 und 22 der städtischen Lohnskala, was annähernd dem kantonalen Lohnband 11 entspricht (min. Fr. 93'093 pro Jahr bei 100%; max. Fr. 144'963 pro Jahr bei 100%-Anstellung).

4.2 Pensen

Die Pensenberechnung erfolgt ebenfalls gemäss den Vorgaben und Empfehlungen des Kantons.

Pro Schüler	0.34 Stellenprozent Schulleitungspensum		
Pro 100% Schulleitungspensum	4 Poollektionen für Schulentwicklung/-organisation		
	<i>Berechnung</i>		
	<i>Netto Jahresarbeitszeit</i>	<i>~2100 Std.</i>	<i>(100%)</i>
	<i>4 Lektionen = 4/30 Jahresarbeitszeit</i>	<i>~280 Std.</i>	<i>(13%)</i>

Im Schuljahr 2011/2012 sieht es an der Volksschule wie folgt aus:

	Primarschule inkl. KiGa	Orientierungs- schule	Total alle Schulen
Anzahl Schüler	211	99	310
Anzahl Stellenprozent Schulleitung	71,8%	33,7%	105,5%
Anteil Poollektionen in %	9,3%	4,4%	13,7%
Total Schule	81,1%	38,1%	119,2%
Garantiertes Pensum	85,0%	50,0%	135,0%

Schulleitungspensum an der Orientierungsschule

Schulleiterinnen und Schulleiter müssen im Schulhaus präsent und erreichbar sein. Zudem ist ein Grundpensum an Arbeit und Leistungen zu erbringen - egal wie viele Schülerinnen und Schüler den Unterricht besuchen. Mit der Festsetzung des Schulleiterpensums an der Orientierungsschule auf 50% ist

- die umfassende Erfüllung der zugewiesenen Funktionen und Aufgaben, gemeint ist die organisationsgegebene Grundaustlastung, möglich;
- die Präsenz und damit die Schulleitung als Ansprechpartner täglich gegeben;
- das Erbringen von besonderen oder weiteren Dienstleistungen zugunsten aller Schulen sowie der Schulbehörde der Stadt Stein am Rhein möglich;
- die Stelle - auch bei Neuausschreibung, attraktiv.

4.3 Lohn- und Lohnnebenkosten

Die Löhne der Schulleitungsmitglieder sind durch Besitzstandgarantie gewahrt; sie belaufen sich derzeit auf rund Fr. 156'000 zzgl. Fr. 33'000 Sozialkosten.

Die Einreihung erfolgt in den Lohnklassen 21 bis 23 mit einem Minimallohn von Fr. 93'093 pro Jahr und maximal Fr. 144'963 pro Jahr bei einer 100%-Anstellung. Die Einreihung in den vorgeschlagenen Lohnklassen der Stadt Stein am Rhein entspricht einer Lohnhöhe, die derjenigen der übrigen Schaffhauser und der Thurgauer Gemeinden entsprechen; mit den Zürcher Salären sind sie nicht zu vergleichen.

Aus- und Weiterbildung

Die Leitung einer Schule erfordert von den Leitungspersonen Fähigkeiten und Kenntnisse in verschiedensten Bereichen. Nebst dem bestehenden Anforderungsprofil ist eine spezifische Zusatzausbildung unerlässlich. Diese kann vor dem Stellenantritt oder berufsbegleitend im Laufe der ersten drei Jahre der Schulleitungstätigkeit erfolgen. Allfällige Kosten für die Aus- und Weiterbildung werden über die Weiterbildungskonti der Stadt abgerechnet.

4.4 Minderkosten

- Im Finanzplan 2012-2016 ist festgehalten (Zitat):
In letzter Zeit wurden verschiedene, von der Schulbehörde wahrgenommene Aufgaben besoldungswirksam den Schulleitungen übertragen (z.B. Lehrerqualifikation LQS). Eine Anpassung der Behördenentschädigung an die heutigen Aufgaben und Arbeiten wird im Rahmen der Besoldungsreglements-Revision geprüft.

- b) In diesem Zusammenhang wird die Revision der Behördenorganisation mit einer Reduktion der Anzahl der Schulbehördenmitglieder analog der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall diskutiert. Mit der Abtretung von operativen Aufgaben an die Schulleitungen muss dies geprüft und allenfalls mittels einer Verfassungsrevision umgesetzt werden.

In der laufenden Legislaturperiode, die Ende 2012 endet, war dies aus zeitlichen Gründen nicht möglich.

Die kostenwirksamen Änderungen im Zusammenhang mit der Schulbehörde sind in der kommenden Legislaturperiode rasch anzugehen, wie dies im Finanzplan bereits angedacht wurde.

* * * * *

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag zur definitiven Einführung von Schulleitungen, nachdem sich diese während der letzten zwölf Versuchsjahre aus Sicht von Behörden, Eltern, Lehrpersonen und Evaluationsstellen durchwegs positiv auf die Schule und damit auf die Schülerinnen und Schüler ausgewirkt haben.

Stadtrat und Schulbehörde sind - wie weitere Gemeinden im Kanton - der Ansicht, dass das Schulgesetz explizit den Auftrag für das Einrichten von Schulleitungen erteilt. Nachdem die kantonalen Stellen die TAGS-Schulversuche und die damit verbundenen Regelungen wie Funktionendiagramm, Stellenprofile, Aufgabenzuweisungen usw. in den vergangenen Jahren mehrfach bewilligte, kann die Aufgabe auf dieser Grundlage weitergeführt werden.

Stadtrat und Schulbehörde danken für die wohlwollende Prüfung des Antrags und für die Zustimmung zur Anpassung des Stellenplans, die die Einstellung von qualifizierten Schulleitern zu konkurrenzfähigen Bedingungen ermöglicht.

Der Antrag liegt in der Kompetenz des Einwohnerrates.

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Einwohnerrat, den Stellenplan der Stadt Stein am Rhein um die Position Schulleitung zu ergänzen und ein Gesamtpensum für Schulleitungen von 135 Stellenprozenten zu genehmigen.

Stein am Rhein, 4. Juni 2012

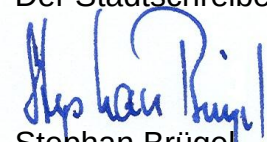
Freundlich grüsst

NAMENS DES STADTRATES

Der Vizepräsident

Der Stadtschreiber


René Meile


Stephan Brügel

Anhang

Hauptaufgaben der Schulbehörde

1. Strategische Führung

- Genehmigung des Organisationsstatutes
- Festlegung langfristiger Entwicklungsziele im pädagogischen Bereich
- Festlegung langfristiger Entwicklungsziele im infrastrukturellen Bereich
- Genehmigung von Schulprogrammen
- Genehmigung von Jahresprogrammen
- Abnahme von Rechenschaftsberichten zur Qualitätsentwicklung
- Genehmigung von schulischen Konzepten
- Erteilen von Aufträgen im Bereich der strategischen Zielerreichung an die Schulleitung
- Erteilen von Aufträgen im Bereich der strategischen Planung an besondere Projektgruppen
- Überprüfung der Erreichung vorgegebener Ziele
- Festlegen von Rahmenbedingungen für die operative Führung

2. Operative Führung

- Anstellung und Kündigung von Lehrpersonen
- Anstellung und Kündigung von Schulleiter/-innen
- Personelle Führung der Schulleiter/-innen
- Planung und Durchführung von MAB / LQS für die Schulleitungen
- Beschluss der LQS-Ergebnisse von Lehrpersonen auf Antrag der Schulleitung
- Rekursinstanz gegenüber Entscheidungen der Schulleitung

3. Kontaktfeld zwischen strategischer und operativer Führung

Sicherstellung von Kontakt, Nähe und Einblick in den Schulalltag durch:

- Unterrichtsbesuche mit Feedback und Beurteilung (LQS)
- generelle Schulbesuche (Pausenplatz, Lehrerzimmer, Schulanlässe, usw.)
- Teilnahme an Sitzungen und Weiterbildungen der Lehrerschaft
- Teilnahme an Elternanlässen
- Einbezug von Schulleitung und Lehrerschaftsvertretung in die strategische Planung und Zielsetzung
- Erarbeitung des Organisationsstatutes
- Leitung von Arbeitsgruppen mit Schulleitung, Lehrpersonen, Elternvertretungen usw. Im Bereich der strategischen Planung
- Zuteilung der Schüler/-innen an die Schulen und Kindergärten
- Zuteilung (nach Genehmigung des Einwohnerrates) der finanziellen Mittel an die Schulen und Kontrolle über deren Verwendung
- Information der Öffentlichkeit

Anforderungsprofil Schulleiterin oder Schulleiter

Eine künftige Schulleitungsperson hat aus Sicht der Schulbehörde folgende Grundanforderungen zu erfüllen:

- Pädagogische Ausbildung mit Lehrdiplom der Primar- oder Sekundarstufe I
- belastbare, initiative Persönlichkeit mit Freude an der neuen Herausforderung
- abgeschlossene Schulleiterausbildung oder die Bereitschaft, diese zu absolvieren oder zu ergänzen
- Bereitschaft das Schulleitungspensum mit Unterricht aufzustocken
- Bereitschaft an mind. 4 Arbeitstagen vor Ort verfügbar zu sein
- gute Kommunikations- und Sozialkompetenz
- Organisationstalent und Durchsetzungsvermögen
- Arbeitszeiten und Ferien basieren auf den städtischen Vorgaben für Gemeindeangestellte

Stellenbeschreibung für Schulleitende aus Sicht der Schulbehörde

Die Schulleiterinnen und Schulleiter sind verantwortlich für die operative Führung in vier Hauptbereichen:

1. Pädagogische Führung
2. Personalführung
3. Organisatorische und administrative Führung
4. Finanzielle Führung

Im Rahmen dieser Bereiche ergeben sich nachfolgende Hauptaufgaben (allfällige weitere Aufgaben sind im Organisationsstatut der Schulen Stein am Rhein geregelt):

1. Pädagogische Leitung

- Koordination der Erarbeitung eines pädagogischen Leitbildes
- Verantwortung für die Erarbeitung von Schulprogrammen
- Verantwortung für die Erarbeitung von Jahresprogrammen
- Berichterstattung an die Schulbehörde über die Ergebnisse von Jahres- und Schulprogrammen
- Umsetzung von Vorgaben der Schulpflege
- Erarbeitung pädagogischer Konzepte
- Leitung oder Mitarbeit von Arbeitsgruppen im Rahmen der strategischen Planung
- Initiierung und Koordination von Schulprojekten

2. Personalführung

2.1 Personelle Leitung der Lehrpersonen:

- Führung der Mitarbeitergespräche der Lehrpersonen als Antrag an die Schulbehörde
- Führung des LQS der Lehrpersonen als Antrag an die Schulbehörde
- Unterstützung der Lehrpersonen in pädagogischen Fragen
- Durchführung von Unterrichtsbesuchen mit Feedback
- Durchführung von Standortgesprächen
- Überprüfung vereinbarter Zielsetzungen und Massnahmen
- Mitentscheidung über Weiterbildungsmassnahmen der Lehrpersonen
- Überprüfung der Erfüllung des Berufsauftrages
- Vorbereitung von und Mitarbeit Hauptverantwortung bei der Anstellung neuer Lehrpersonen
- Einführung und Betreuung neuer Lehrpersonen
- Ausstellen von Arbeitszeugnissen in Zusammenarbeit mit der Schulbehörde
- Pflege und Förderung der Teamentwicklung
- Organisation und Sicherstellung von Vikariaten
- Lösung von Konflikten unter Lehrpersonen und weiteren Mitarbeitenden
- Organisation der Schulämter

2.2 Personelle Leitung der Schülerinnen und Schüler

- Entscheidung über Ein- und Übertritte, Klassenzuteilung, Umstufungen, Promotionen, Relegationen
- Entscheidung über Dispensen von Unterrichtszeit und Fächern
- Erteilung von Urlaub bis 5 Tage
- Entscheidung über die Zuweisung zu sonderpädagogischen Massnahmen im Rahmen der geltenden kantonalen Konzepte
- Lösung von Konflikten zwischen Lehrpersonen, Eltern und Schüler/-innen
- Beantragung von Disziplinar-massnahmen bei der Schulbehörde

3. Organisatorische und administrative Führung

- Teilnahme an Schulbehördensitzungen
- Teilnahme an Schulleitungssitzungen
- Vorbereitung und Leitung von Konferenzen, Konventen und Teamsitzungen
- Erstinstanzliche Genehmigung von Stundenplänen (abschliessend Schulinspektorat)
- Entscheidung über Raumbelegung und Fremdbenützung von Schulräumen während den Unterrichtszeiten
- Mitwirkung bei der Schulraumplanung
- Sicherstellung des Informationsflusses zwischen Schulbehörde, Schulleitung und Lehrerschaft
- Koordination der Öffentlichkeitsarbeit auf Schuleinheitsebene
- Vollzugskontrolle von kommunalen und kantonalen Vorgaben

4. Finanzielle Führung

- Mitwirkung bei der Erstellung des Schulbudgets
- Mitteleinsatz im Rahmen des Budgets
- Kontrolle des Budgets
- Gesuche mit finanziellen Konsequenzen ausserhalb des Budgets an die Schulbehörde

Konstituierung und Aufgabenbeschreibung der Schulleitungskonferenz

- Die Schulleitungskonferenz (SLK) besteht aus dem Präsidium der Schulbehörde und den Schulleitenden.
- Sie wird geleitet von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Schulbehörde und trifft sich monatlich oder bei Bedarf zu einer Sitzung. Jedes Mitglied der SLK kann eine ausserordentliche Konferenz verlangen. Das Präsidium lädt innerhalb einer Woche ein.
- Sie ist zuständig für alle, die einzelnen Schulen übersteigenden, operativen Aufgaben.
- Sie stellt den Informationsfluss zwischen der Schulbehörde und den Schulleitungen sicher.
- Sie diskutiert anstehende Fragen der einzelnen Schulen, die im Sinne einer einheitlichen Regelung von Interesse für die gesamte Volksschule sind.
- Die Schulbehörde hat folgende, die Kompetenzen der einzelnen Schulleitenden übersteigende Entscheidungskompetenzen an die Schulleitungskonferenz delegiert:
 - Besuchstage
 - Weiterbildungstage für Lehrpersonen festlegen
 - Daten für gesamtschulische Anlässe festlegen
- Bei Bedarf können die Schulleitenden einen Kreisschulleitungskonvent (ohne Präsidium der Schulbehörde) einberufen.